

**Gemeinsame Entschänerklärung
von Vorstand und Aufsichtsrat der Klöckner & Co AG
gemäß § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex**

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der aktuellen Fassung vom 14. Juni 2007 wurde und wird mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Ziffer 3.8 Satz 3 des Kodex (Directors and Officers (D&O)-Versicherung - Selbstbehalt der Organmitglieder)

Die von der Gesellschaft für ihre Organmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für die Mitglieder der Organe vor.

Ziffer 4.2.3 Sätze 6 und 8 des Kodex (Aktienoptionen und vergleichbare Gestaltungen)

Das virtuelle Aktienoptionsprogramm (Phantom Stocks) für den Vorstand bezieht sich bisher nicht auf Vergleichsparameter, sieht aber für die in Zukunft zu vergebenden Tranchen eine absolute Obergrenze bezüglich des Referenzkurses für die virtuellen Aktienoptionen vor.

Ziffer 4.2.5 (Individualisierter Ausweis der Vergütung des Vorstands)

Die Gesellschaft weist die Vergütung des Vorstands auf Grund eines Beschlusses der Hauptversammlung vom 07. Juni 2006 nicht individualisiert aus.

Ziffer 5.1.2 Satz 6 (Festlegung einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder)

Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder war bisher nicht festgelegt. Durch Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat am 20. September 2007 wurde festgelegt, dass Vorstandsmitglieder in der Regel nicht über ihr 67. Lebensjahr hinaus bestellt werden sollen.

Ziffer 5.4.7 Satz 6 (Individualisierter Ausweis der Vergütung des Aufsichtsrats)

Die Gesellschaft erachtet es unter Transparenzgesichtspunkten als ausreichend, die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats auszuweisen.

Duisburg, 12. Dezember 2007

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand